16. Wahlperiode

18.10.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1635 vom 16. September 2013 der Abgeordneten Christina Schulze Föcking CDU Drucksache 16/4055

Tätigkeit eines Physiotherapeuten als Osteopath

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat die Kleine Anfrage 1635 mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein Physiotherapeut mit eingeschränkter Heilpraktikererlaubnis für den Bereich der Physiotherapie darf Osteopathie in Nordrhein-Westfalen nicht durchführen, da es in Nordrhein-Westfalen keine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zum Osteopathen gibt. Osteopathie darf bislang nur von Ärzten oder uneingeschränkt zugelassenen Heilpraktikern angewandt werden.

Zudem gibt es auf Länderebene eine Vielzahl von Einzelregelungen, die nicht vereinheitlich sind.

Zu diesem Problemkomplex soll es im August vom Fachministerium begleitete Arbeitstreffen gegeben haben, mit dem Ziel, die Regelungen des Heilpraktikerwesens zu überarbeiten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Osteopathie ist nach vorherrschender Auffassung weitgehend als Ausübung der Heilkunde im Sinne des § 1 Absatz 2 Heilpraktikergesetz anzusehen. Die Zulassung zu den Heilberufen unterliegt nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung. Von dieser Regelungsmöglichkeit hat der Bund Gebrauch gemacht, indem er den Berufszugang für die Ärztinnen und Ärzte mit der Bundesärzteordnung

Datum des Originals: 16.10.2013/Ausgegeben: 23.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Approbationsordnung sowie für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker mit dem Heilpraktikergesetz und der 1. DVO zum Heilpraktikergesetz geregelt hat. Vor diesem Hintergrund besteht keine Regelungskompetenz des Landes mehr für eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Ausbildung von Osteopathinnen und Osteopathen.

Eine eigenverantwortliche und eigenständige Durchführung von osteopathischen Techniken ist Ärztinnen und Ärzten sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern mit einer allgemeinen Heilpraktikererlaubnis erlaubt.

1. Warum gibt es in Nordrhein-Westfalen bislang keine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Ausbildung als Osteopath?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Landesregierung prüft derzeit mit den Beteiligten, wie eine einheitliche qualitätsgesicherte Leistungserbringung durch die Selbstverwaltung erreicht werden kann.

2. Von wie vielen Ärzten bzw. Heilpraktikern wird Osteopathie in Nordrhein-Westfalen zur Zeit angeboten?

Die Osteopathie gehört <u>nicht</u> zum Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Sozialgesetzbuch V. Der Landesregierung liegen deshalb keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Ärztinnen und Ärzte Osteopathie in Nordrhein-Westfalen anbieten. Auch für die Berufsgruppe der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker liegen keine Zahlen vor.

3. Ist aus Sicht der Landesregierung das bisherige Angebot an osteopathischen Leistungen ausreichend?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, ob das bisherige Angebot an osteopathischen Leistungen ausreichend ist.

4. Inwieweit strebt die Landesregierung eine Veränderung der bisherigen Regelungen im Heilpraktikerwesen an?

Das Heilpraktikergesetz aus dem Jahre 1939, das auf eine Gefahrenabwehr abzielt, ist nicht mehr zeitgemäß. Zudem droht das Heilpraktikergesetz durch die ausufernde Rechtsprechung zu zersplittern. In der Sitzung der Arbeitsgruppe "Berufe des Gesundheitswesens" der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) am 5./6. Februar 2013 haben die Länder mehrheitlich das Bundesministerium für Gesundheit gebeten, zur Vorbereitung einer Novellierung des Heilpraktikergesetzes zu Beginn der nächsten Legislaturperiode eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Landesregierung unterstützt diese Initiative nachdrücklich.

5. Wird die Landesregierung sich für eine gesetzliche Regelung der Ausbildung zum Osteopathen einsetzen, so dass diese Tätigkeit als Beruf anerkannt wird?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt zunächst abzuwarten.